

Dieter Grimm

| Die Würde des Menschen ist unantastbar

Vortrag auf dem Festakt
der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes
am 8. Mai 2009

| STIFTUNG
BUNDESPRÄSIDENT-
THEODOR-HEUSS-
HAUS

STIFTUNG
BUNDESPRÄSIDENT-
THEODOR-HEUSS-
HAUS

Dieter Grimm



Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Vortrag auf dem Festakt der
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes
am 8. Mai 2009

Dieter Grimm

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm, LL.M., geboren 1937, studierte Rechts- und Politikwissenschaft in Frankfurt am Main, Freiburg, Berlin, Paris und Harvard. Er erwarb 1965 den Master of Laws der Harvard University in Cambridge (USA) und arbeitete nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen als wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main. Nach der Promotion und Habilitation folgte Dieter Grimm 1979 einem Ruf auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, wo er zwischen 1984 und 1990 zugleich als Direktor des Zentrums für Interdisziplinäre Forschung wirkte. Von 1987 bis 1999 war er Richter des Bundesverfassungsgerichts. Von 2000 bis 2005 war er Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin, von 2001 bis 2007 Rektor des Wissenschaftskollegs zu Berlin. Gastprofessuren führten ihn unter anderem an die Universitäten Rom, Yale, Harvard, Toronto und an die New York University. Dieter Grimm ist Mitglied der Academia Europaea, der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der American Academy for Arts and Sciences. Er ist Ehrendoktor der Universitäten Toronto und Göttingen sowie Träger des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband und Commandeur de l'Ordre national du mérite der französischen Republik.

Zur Publikation

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – mit diesem Satz beginnt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat in Bonn verabschiedet wurde. Als Fundamentalnorm ist der Schutz der Menschenwürde allen anderen Artikeln des Grundgesetzes vorgeordnet. In seinem Festvortrag zum 60. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes arbeitet Dieter Grimm den besonderen Status des Artikels 1 Absatz 1 im Normengefüge der Verfassung heraus und interpretiert ihn in seinen historischen und aktuellen Bezügen. Am Beispiel der Diskussion um das Verbot der Folter plädiert der Verfasser dafür, am unbedingten Schutz der Menschenwürde festzuhalten – auch gegen jüngere Versuche, diesen Schutz zu relativieren.

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009

I.

Für einen Festakt zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes könnte man kein besseres Motto als den Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ finden. Der erste Artikel des Grundgesetzes beginnt mit diesem Satz. Kein anderer Satz des Grundgesetzes hat sich den Deutschen so eingeprägt. Von ihm her lässt sich das Verständnis des Grundgesetzes erschließen. Ausländische Verfassungen haben ihn übernommen.

Die Würdegarantie, mit der das Grundgesetz anhebt, ist ein verfassungsrechtliches Novum. In den Gründungsdokumenten des modernen Verfassungsstaats, den Menschenrechtserklärungen von Virginia 1776 und Frankreichs 1789, sucht man sie vergeblich. Ihren Rang als Fundamentalprinzip der politischen Ordnung hat die Menschenwürde erst nach dem Zweiten Weltkrieg erhalten.

Damit ist nicht gesagt, dass der Begriff vorher gar nicht in Verfassungstexten vorgekommen wäre. Gelegentlich kann man ihn in Präambeln älterer Verfassungen finden. Aber Präambeln sagen etwas über die Beweggründe für eine Verfassung, sie enthalten keine Rechtssätze. Tauchte „Würde“ in einem Verfassungsrechtssatz auf, hatte sie einen engeren Sinn. Er bezog sich auf die „Soziale Frage“.

Ein Beispiel dafür ist Artikel 151 der Weimarer Verfassung, wo es heißt: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins entsprechen.“ Die Menschenwürde wird hier adjektivisch verwendet: menschenwürdiges Dasein. Heute würden wir dieses Versprechen als Teil des Sozialstaatsprinzips der Verfassung verstehen.

Der Aufstieg zum eigenständigen Höchstwert der Rechts- und Gesellschaftsordnung vollzog sich erst nach der bis dahin unvorstellbaren Würdenegation durch den Nationalsozialismus. Deswegen erscheint die Würdegarantie als

Grundnorm der politischen und sozialen Ordnung nicht zufällig zuerst in Deutschland, und zwar in einigen vor dem Grundgesetz entstandenen Landesverfassungen.

Bald danach erhielt die Würde auch im internationalen Recht ihren Platz, nämlich in der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen von 1948, die sich ebenfalls aus den vorangegangenen Gräueln erklärt. Doch ist die Menschenrechtserklärung bis heute kein durchsetzbares Recht. Es gibt kein Gericht, vor dem man ihre Garantien einklagen könnte, und keine Blauhelmtrope, die ihr Beachtung verschaffen würde.

Die Verbreitung der Menschenwürdegarantie in anderen Staaten stand stark unter dem Einfluss des Grundgesetzes, dem im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts eine Art Leitfunktion zuwuchs. Besonders Länder, die sich in dieser Zeit von diktatorischen Regimen aller Art befreien konnten, orientierten sich am Grundgesetz, wenn sie in ihren Verfassungen die Grundprinzipien der neuen Ordnung festlegten.

Aber auch Länder mit älterer Verfassungstradition bringen mittlerweile dem deutschen Würdekonzept ein starkes Interesse entgegen. Ohne dass die Würde in den Verfassungstexten dieser Länder vorkäme, wird sie oft unausgesprochen als sinngebende Maxime hinter den Grundrechten entdeckt und in der Verfassungsrechtsprechung interpretationsleitend verwendet.

Die Menschenwürde ist aber auch als Motto für den Festakt einer Stiftung besonders geeignet, die Theodor Heuss in ihrem Namen führt. Heuss gehörte zu den maßgebenden Mitgliedern des Parlamentarischen Rats, der das Grundgesetz ausarbeitete, und ohne Heuss nähme die Menschenwürde nicht den prominenten Platz am Beginn des Grundgesetzes ein, den sie bis heute unverändert innehat.

Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee, dem wir den ersten Entwurf für die Verfassung der Bundesrepublik verdanken, wollte der Würdegarantie den Satz voranstellen: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ Auf Antrag von Heuss strich ihn der Parlamentarische Rat, um sogleich mit der rechtlichen Garantie, nicht mit ihrer philosophischen Begründung zu beginnen.

Im Grundgesetz ist die Menschenwürde oberstes Konstitutionsprinzip, die Fundamentalnorm, auf der alles aufbaut, nicht nur die nachfolgenden Grundrechte, die sämtlich Konkretisierungen des Würdeprinzips sind, son-

dern auch die Staatsorganisation mit ihren Grundlagen Demokratie, Rechtsstaat, Gewaltenteilung – durchweg Strukturprinzipien, die der Würde am besten Rechnung tragen.

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 erklärt die Menschenwürde für „unantastbar“. Das ist ein starkes Wort, das bei keinem der nachfolgenden Grundrechte wiederkehrt. Satz 2 besagt, der Staat habe die Würde „zu achten und zu schützen“. Auch diese Wortwahl ist bedeutsam. „Achten“ bezieht sich, wie bei Grundrechten üblich, auf die Gefahren, welche vom Staat ausgehen. Sie sind als Schranken der Staatstätigkeit formuliert.

„Schützen“ ist ein neues Element in der Grundrechtsgeschichte. Es bezieht sich auf die Gefahren für die Würde, die von Dritten ausgehen. Zur Sicherung der Menschenwürde genügte es den Autoren des Grundgesetzes nicht, dem Staat jede Würdeverletzung zu untersagen. Auch niemand sonst darf die Würde anderer verletzen. Das kann aber wiederum nur der Staat garantieren, und Artikel 1 verpflichtet ihn dazu.

Bei den folgenden Grundrechten findet man eine solche Schutzpflicht nicht. Dass der Staat heute nicht nur die Menschenwürde vor Bedrohungen durch Dritte zu schützen hat, sondern auch die grundrechtlichen Freiheiten, ist erst ein späteres Ergebnis der Grundrechtsinterpretation durch das Bundesverfassungsgericht, das sich bei dieser Ausweitung des Schutzes aber von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 leiten ließ.

Die nachfolgenden Grundrechte werden durch Absatz 2 von Artikel 1 mit der Menschenwürde verbunden: „Das deutsche Volk bekennt sich darum [d.h. wegen der Menschenwürde] zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten.“ Erstmals taucht mit dieser Formulierung auch ein Hauch naturrechtlichen Pathos' in dem Grundrechtskatalog einer deutschen Verfassung auf.

Abgesichert wird diese Konstruktion durch Artikel 79 Absatz 3, der die Änderung der Verfassung regelt. Verfassungsänderungen, durch welche die in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, sind unzulässig – die so genannte Ewigkeitsklausel der Verfassung, die ihrerseits ein verfassungsrechtliches Novum ist, das mittlerweile ebenfalls von zahlreichen jüngeren Verfassungsstaaten kopiert wurde.

Der hohe Rang, den die Menschenwürde im Grundgesetz einnimmt, schließt Verständnisschwierigkeiten und Missverständnisse nicht aus. Laien wie

Juristen sind dem ausgesetzt. Ein besonders krasses Missverständnis konnte man kürzlich in einem von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung abgedruckten Leserbrief entdecken, der auf einen Aufsatz von Paul Kirchhof in demselben Blatt einging.

Kirchhof hatte Artikel 1 als Beweis für die sprachliche Schönheit des Grundgesetzes angeführt. Der Leser entgegnete: „Der Satz ist unschön und unklug... Zwar kommen die Worte markig daher, bedeutungsschwanger und geben sich als eherne Wahrheit aus. Leider sind sie nur hohl, geschwollen und verquast. Nahezu jedes Wort ist falsch: falsch gedacht, falsch gesagt, falsch verwendet, falsch gemeint.“

Besonders fühlte er sich durch die Worte „ist“ und „unantastbar“ herausgefordert. Er entnahm ihnen die Behauptung, die Menschenwürde werde nicht angetastet und könne auch gar nicht angetastet werden. Das Gegenteil sei der Fall. Alltäglich werde die Menschenwürde angetastet. Weltgeschichte und Gegenwart seien voll von Menschenwürdeverletzungen größten Ausmaßes.

„Unantastbar“ sei überdies eine „gedankliche und sprachliche Monstrosität, eine Missgeburt“. Eine Werbeanzeige habe kürzlich das „Gräuelwort“ persifliert, indem sie das beworbene Produkt als „unkaputtbar“ bezeichnete. Das fand der Leser mit dem feinen Sprachgefühl „witzig“. Das Wort „unantastbar“ hielt er demgegenüber nicht für witzig, sondern nur für „unsinnig“.

Wo liegt das Missverständnis? Das Grundgesetz ist ein Rechtstext. Rechtstexte sind normative Texte. Auch wenn sie im Indikativ sprechen, beschreiben sie keine Realität, sondern formulieren ein Sollen. Das ist in allen Gesetzen so, nicht nur im Grundgesetz. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ heißt also: Sie darf nicht angetastet werden. Wer sie antastet, verstößt gegen die Verfassung.

Ein solcher Rechtssatz ist gerade wegen der tatsächlich möglichen und vorkommenden Verletzungen nötig. Etwas, das ohnehin nicht geschehen kann, muss nicht verboten werden. Gegenüber Naturgesetzen gibt es keine Entscheidungsfreiheit. Ihre Geltung ist nicht auf rechtliche Sicherungen angewiesen. Der Leserbriefschreiber, der wohl dachte, die Lebenslüge der Bundesrepublik entlarvt zu haben, stellt sich nur selber bloß.

II.

Aber auch juristisch ist keineswegs eindeutig, was die Menschenwürdegarantie nun genau bedeutet. Die lapidare Formulierung, auf der die Einprägsamkeit von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes beruht, lässt im Gegenteil Raum für manche juristische Zweifelsfrage, wenn konkrete Streitfälle anhand dieser Bestimmung des Grundgesetzes zu beurteilen und entscheiden sind.

Unumstritten ist freilich: Es handelt sich um einen Rechtssatz, nicht nur um eine feierliche Proklamation oder einen Appell. Aber schon die Frage, ob Grundsatz oder Grundrecht, ist umstritten. Die Konsequenzen sind weit reichend. Als Grundsatz würde die Bestimmung zwar den Staat verpflichten, aber nicht den Einzelnen berechtigen. Als Grundrecht würde sie Betroffene ermächtigen, die Beachtung einzuklagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Streitfrage nicht ausdrücklich Stellung bezogen, behandelt Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 aber wie ein Grundrecht, indem es Verfassungsbeschwerden, die auf diese Norm gestützt sind, zulässt, was nach Artikel 93 voraussetzt, dass sich der Beschwerdeführer vom Staat in einem Grundrecht oder einem den Grundrechten ausdrücklich gleichgestellten Recht verletzt fühlt.

Umstritten ist auch, was es heißt, dass die Menschenwürde „unantastbar“ ist. Bei den Grundrechten kommt diese Formulierung, wie erwähnt, nicht vor. Im Zusammenhang mit Grundrechten heißt es öfter, sie seien „unverletzlich“. Solche Variationen sind in juristischen Texten nicht um der sprachlichen Abwechslung willen da. Sie bezeichnen Unterschiede in der Sache. Wo liegt hier der Unterschied?

Die Qualifizierung von Grundrechten als „unverletzlich“ schließt nicht die Beschränkung von Grundrechten aus. Im Gegenteil enthalten die meisten Grundrechte eine Eingriffsermächtigung. Der Gesetzgeber darf Grundrechte beschränken. Nicht jeder Eingriff in ein Grundrecht ist folglich zugleich eine Verletzung dieses Grundrechts. Es gibt Eingriffe in Grundrechte, die verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind.

Demgegenüber schließt nach ganz überwiegender Ansicht das Wort „unantastbar“ bei der Menschenwürde schon die Beschränkung, den Eingriff aus. Kein Eingriff ist hier rechtfertigungsfähig. Jeder Eingriff in die Menschenwürde verletzt sie. Sie ist mit anderen Worten ein absolut geschütztes Rechtsgut,

und zwar das einzige absolut geschützte Recht im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes.

Das hat eine wichtige Konsequenz. Während bei Kollisionen zwischen zwei Grundrechten: zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, Eigentumsfreiheit und Gesundheitsschutz etc., eine Abwägung vorgenommen werden muss, bei der je nach Fallkonstellation einmal dieses, ein andermal jenes Grundrecht vorgeht, gibt es bei Kollisionen mit der Menschenwürde keine Abwägung. Sie geht immer vor.

In jüngster Zeit mehren sich allerdings die Stimmen, welche von dem absoluten Geltungsanspruch der Menschenwürdegarantie abrücken und auch hier Abwägungen zulassen wollen. Auch in einigen Ländern, die das Würdekonzept aus Deutschland übernommen haben, wird die Würde nicht als absolute, sondern wie bei Grundrechten üblich als relative Garantie betrachtet, so zum Beispiel in Israel und Südafrika.

In Deutschland hat sich diese Auffassung aber nicht durchsetzen können, und auch das Bundesverfassungsgericht bleibt dabei, dass die Menschenwürde nicht der Abwägung unterliegt. Es gibt kein höheres Rechtsgut. Änderungen drohen insoweit nicht aus Karlsruhe, sondern aus Luxemburg. Der Europäische Gerichtshof verlangt sogar, die Menschenwürde mit der Unternehmerfreiheit abzuwägen.

Der Vorrang der Menschenwürde gilt auch in Bezug auf das Leben, das in Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes geschützt ist. Man könnte freilich auf den Gedanken kommen, jedenfalls das Leben der Würde gleichzustellen, weil es die Voraussetzung von Würde ist, und die Tötung als schärfsten denkbaren Angriff auf die Würde betrachten, so dass jede Tötung eines Menschen auch dessen Würde verletzt.

Der Verfassungstext lässt eine solche Deutung jedoch nicht zu, denn das Grundrecht auf Leben ist mit einem Eingriffsvorbehalt versehen, und zwar einem recht weit gefassten: „In dieses Recht darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Staatliche Eingriffe in das Leben sind also nicht schlechthin verboten. Es gibt verfassungsrechtlich zulässige Tötungen durch den Staat, die nicht zugleich die Würde verletzen.

Was bleibt dann als Inhalt der Menschenwürde? Andersherum: Was ist mit der Menschenwürde unvereinbar? Der Verfassungstext gibt bei der Suche nach einer Antwort keine Hilfestellung. Man kann sich in Ermangelung dessen aber

auch nicht ohne weiteres bei der Philosophie bedienen. Rechtsbegriffe mögen philosophisch grundgelegt sein. Als Bestandteil von Rechtsnormen besitzen sie eine autonome Existenz.

Was hilft, ist freilich ein Blick auf die Genese des Begriffs. Für seinen Sinn ist es nicht ohne Bedeutung, dass er in Reaktion auf die nationalsozialistische Herrschaft ins Grundgesetz kam. Auch das Bundesverfassungsgericht geht die Begriffsbestimmung von den historischen Verletzungen her an. Die Menschenwürde verbietet „Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung usw.“, heißt es schon im Gründungsjahr 1951.

Das „usw.“ wird später erläutert als „andere Verhaltensweisen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen“. Daran ist wichtig, dass man Würde und den aus ihr folgenden Achtungsanspruch allein aufgrund seines Mensch-Seins hat. Das heißt: Jeder hat ihn, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Geisteskraft, Einsichtsfähigkeit, körperlicher und seelischer Verfassung.

Der aus der Würde folgende Achtungsanspruch ist also weder ein durch Leistung erworbener noch ein durch schlechte Lebensführung verwirkbar. Selbst das abscheulichste Verbrechen bringt den Täter nicht um seine Menschenwürde. Auch der Terrorist ist im Besitz von Menschenwürde, und wenn er für sein Tun zur Verantwortung gezogen wird, darf seine Behandlung nicht unwürdig sein.

Das lässt freilich immer noch viele Fragen über den Inhalt des Würdebegriffs offen. Die Antwort wird oft in der Kantischen Objektformel gesucht. Jeder Mensch muss als Selbstzweck betrachtet werden. Keiner darf zum bloßen Objekt für andere Zwecke werden. Auch das Bundesverfassungsgericht greift zur Deutung von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 häufig, wenngleich ohne ausdrücklichen Bezug zu Kant, auf diese Formel zurück.

Die Formel bleibt freilich ihrerseits präzisierungsbedürftig. Denn der Mensch ist oft Objekt staatlichen Handelns, immer wenn er gegen seinen Willen gezwungen wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Ohne derartige Zwänge kann keine Sozialordnung funktionieren. Sie können daher nicht gegen die Menschenwürde verstoßen. Oft werden sie sogar in Erfüllung des Schutzauftrags für die Menschenwürde nötig.

Für die Würdegarantie des Grundgesetzes bleiben also die „großen Dinge“. Sie wendet sich gegen Angriffe von der Art, wie sie die verfassungsrechtliche

Reaktion in Artikel 1 hervorgerufen haben: Handlungen, die Menschen ihre Personqualität und Individualität bestreiten, ihnen die Befähigung, Träger von Rechten zu sein, absprechen, sie wie Gegenstände behandeln oder zu puren Rechenposten erniedrigen.

Daraus muss man den Schluss ziehen, dass es unter der Geltung von Artikel 1 keine Unterscheidung zwischen lebenswertem und lebensunwerten Leben gibt, auch keine Aufrechnung von Leben gegen Leben, etwa eine Erlaubnis für den Staat, hundert Menschen zu töten, um zweihundert zu retten. Das war das Problem, welches das Luftsicherheitsgesetz dem Bundesverfassungsgericht stellte.

Allgemeiner gesprochen erzwingt die Absolutheit der Würdegarantie eine enge Inhaltsbestimmung. Die Absolutheit lässt sich nur aufrechterhalten, wenn das Schutzgut auf fundamentale Infragestellungen der Personqualität von Menschen beschränkt wird. Dementsprechend selten kommt es vor, dass das Bundesverfassungsgericht Staatshandeln direkt an Artikel 1 gemessen und Würdeverletzungen festgestellt hat.

Das Luftsicherheitsgesetz war ein solcher Fall. Es wollte der Luftwaffe erlauben, ein von Terroristen gekapertes Flugzeug abzuschießen, wenn nur auf diese Weise die Menschen am Zielort des Angriffs gerettet werden konnten. Passagiere und Crew des Flugzeugs hätten unter diesen Umständen geopfert werden dürfen. Jeden hätte dies treffen können. Niemand wäre davor gefeit gewesen, so sein Leben zu verlieren.

Die vorsätzliche Tötung unschuldiger Personen durch den Staat ist freilich etwas anderes, als dem Schicksal seinen Lauf zu lassen. Doch darf der Staat laut Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes Leben nehmen, wenn bei einer Abwägung das geschützte Rechtsgut schwerer ins Gewicht fällt. Hier ist dieses Rechtsgut auf beiden Seiten Leben, so dass die Abwägung auf einen Zahlenvergleich hinausgelaufen wäre.

Das Recht auf Leben bietet also, wie gesehen, keinen absoluten Schutz vor staatlichen Eingriffen. Was das Grundgesetz dem Staat aber absolut verbietet, ist Tötung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise. Das Bundesverfassungsgericht nahm an, dass gerade dies beim Luftsicherheitsgesetz der Fall war. Es scheiterte daher letztlich an einem Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht an, dass Passagiere

und Crew durch den Abschuss des Flugzeugs zu bloßen Objekten der Rettungsaktion des Staates würden, „verdinglicht“, wie es im Urteil heißt. Befänden sich dagegen nur die Entführer im Flugzeug, würde das die Situation ändern. Sie wären nicht pure Objekte, sondern trügen die Folgen ihres vorausgegangenen freien Entschlusses.

So selten die Fälle sind, in denen das Bundesverfassungsgericht unmittelbar auf Artikel 1 zurückgegriffen hat, so häufig ist diese Norm bei der Interpretation von Grundrechten herangezogen worden, und zwar durchweg zur Erweiterung oder Verstärkung ihres Schutzgehalts. Eine Geringschätzung liegt darin nicht. Die Höchstachtung der Würde lässt sich nur wahren, wenn man sie für die fundamentalen Angriffe in Reserve hält.

Das steht allerdings in scharfem Kontrast zu den alltäglichen Trivialisierungen der Menschenwürde. Von den rund 5000 Verfassungsbeschwerden pro Jahr wird ein erklecklicher Teil unter anderem auf eine Verletzung der Menschenwürde gestützt: weil man sich im Auto anschnallen muss, weil die Sozialhilfe nicht für Computerspiele aufkommt, weil die Heizkostenabrechnung fehlerhaft ist etc.

Ich halte diese Trivialisierung für ebenso schädlich wie die Superlativisierung der Sprache, weil sie das Unterscheidungsvermögen beeinträchtigt. Der Sinn für die Größe der Würde geht verloren, wenn selbst die kleinste Beschränkung oder Anspruchsverweigerung als Verletzung angesehen wird. Welche Sprache hat man noch zur Verfügung, wenn wirklich die Würde auf dem Spiel steht?

III.

Die verhältnismäßig festgefügte, aber auch nicht ernstlich auf die Probe gestellte Interpretation von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 ist jüngst in Bewegung geraten. Dafür sind zwei Entwicklungen verantwortlich: zum einen der Fortschritt der Biotechnik und der Biomedizin, zum anderen der Terrorismus. Beide haben Zweifel geweckt, ob es bei dem absoluten Schutz der Menschenwürde bleiben kann.

Ich möchte diese Frage an einem zugespitzten Beispiel diskutieren: der Folter. Dass Folter unter keinen Umständen zulässig ist, gehört zum Weltkonsens. Artikel 5 der UN-Menschenrechtserklärung von 1948, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und das UN-Übereinkommen gegen Folter von 1984 verbieten Folterungen. Das Verbot erstreckt sich auch auf Kriegsgefangene.

Ausnahmen vom Folterverbot lässt das internationale Recht nicht zu. In Artikel 2 Absatz 2 der UN-Folter-Konvention heißt es: „Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.“ Dem Folterverbot ist absolute Geltung zuerkannt.

Auch der Befehl eines Vorgesetzten kann nicht als Rechtfertigung ins Feld geführt werden. Staaten können sich nicht durch Überlassung des Foltergeschäfts an Private von ihrer Verantwortung befreien. Staatliche Veranlassung, selbst stillschweigendes Einverständnis genügt für einen Verstoß. Die Mitgliedstaaten müssen alle Folterhandlungen zu Straftaten erklären und mit entsprechend schwerer Strafe bedrohen.

Ebenso unbedingt gilt im internationalen Recht nur das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel. Folterung und Sklaverei werden demnach als Angriffe auf ein Rechtsgut angesehen, das nicht nur relativ schutzwürdig ist, sondern unter allen Umständen. Dieses Rechtsgut identifizieren die internationalen Dokumente als die allen Mitgliedern der menschlichen Familie oder menschlichen Gesellschaft innewohnende Würde.

Dessen ungeachtet wird in aller Welt viel gefoltert, keineswegs nur in Diktaturen oder Schurkenstaaten, sondern auch in Staaten der westlichen Welt. Immer mehr Folteraktionen der USA seit dem Terrorangriff vom 11. September 2001 kommen ans Tageslicht. Israel hat im Kampf gegen den Terrorismus zu Methoden gegriffen, die nach den internationalen Rechteerklärungen und Pakten als Folter anzusehen sind.

Auch in Deutschland gibt es keinen Grund zur Überheblichkeit. Nach der Entführung des Bankierssohns Jakob von Metzler und der Folterandrohung durch den stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner begann der Konsens über das absolute Folterverbot zu bröckeln. Die Frage wurde aufgeworfen, ob Folter jedenfalls unter gewissen extremen Umständen erlaubt sein sollte.

In all diesen Fällen geht es um Folter als präventives Instrument. Durch die Folterung eines Planers, Ausführers, Mitwissers drohender Terrorakte soll das Leben von Unschuldigen gerettet werden. Die Folter wird zur Informationsgewinnung über künftige oder bevorstehende Attacken, nicht zur Erzwingung von Geständnissen über begangene Straftaten oder gar als Strafe für solche Taten eingesetzt.

Die Frage, ob sich präventive Folter rechtfertigen lässt, ist nicht schon durch das absolute Folterverbot im nationalen und internationalen Recht beantwortet. Denn solche Verbote im positiven Recht sind ihrerseits rechtfertigungsbedürftig. Für die Zulässigkeit der Folter wird regelmäßig angeführt, man müsse abwägen dürfen zwischen einem Übel für wenige und der dadurch möglichen Rettung vieler.

Juristisch betrachtet ist das ein Verhältnismäßigkeitsargument. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gilt als einer der großen Fortschritte beim Freiheitsschutz. Es hat seinen Ursprung in Deutschland, ist vom Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsebene gehoben worden und hat sich mittlerweile als Maßstab für Freiheitsbeschränkungen in aller Welt verbreitet.

Allerdings setzt die vom Verhältnismäßigkeitsprinzip geforderte Abwägung voraus, dass prinzipiell gleichwertige Rechtsgüter in Widerspruch geraten. Besteht zwischen den Rechtsgütern eine Hierarchie, dann wirkt dies wie eine vorweggenommene generelle Abwägung, die die Abwägung im konkreten Fall überflüssig macht. Das höherrangige Rechtsgut setzt sich gegenüber dem niederrangigen durch.

Für das Grundgesetz wird angenommen, dass die verschiedenen Grundrechte prinzipiell gleichrangig sind. Das gilt auch für das Recht auf Leben. Zwar ist das Leben die Voraussetzung für den Genuss aller anderen Grundrechte. Deswegen wird es bei einer Abwägung mit anderen grundrechtlich geschützten Gütern in der Regel überwiegen, doch nicht zwangsläufig: In das Recht auf Leben darf eingegriffen werden.

Das geschieht auch. Der Staat setzt das Leben seiner Soldaten aufs Spiel, wenn er sie in den Krieg schickt. Er nimmt Leben, wenn er der Polizei erlaubt, einen Täter zu töten, sofern das die einzige Möglichkeit ist, das Leben des unschuldigen Opfers zu retten (der so genannte finale Rettungsschuss). Sind aber Rechtsgüter im Spiel, die nicht nur relativ, sondern absolut schutzwürdig sind, dann findet keine Abwägung statt.

So verhält es sich nach der bisherigen Interpretation von Artikel 1 bei der Menschenwürde. Sie ist der verfassungsrechtliche Höchstwert und als solcher nicht mit anderen Rechtsgütern, die nur relativ geschützt sind, abwägungsfähig. Die Frage ist, ob dieses Verständnis aufgegeben, die Menschenwürde also ebenso relativiert werden sollte wie andere Rechtsgüter. Ist das Folterverbot änderungsbedürftig?

Die Befürworter einer Relativierung des Folterverbots gehen gewöhnlich von drei stillschweigend vorausgesetzten Annahmen aus: (1) Der Gefolterte besitzt Kenntnisse, deren Preisgabe die Rettung der potentiellen Opfer eines Anschlags ermöglicht. (2) Wenn er gefoltert wird, gibt er die Kenntnisse preis, und zwar wahrheitsgemäß. (3) Aufgrund seiner Aussage gelingt die Rettung.

Das kann so sein. Ob es so ist, steht allerdings niemals fest. Wir bewegen uns im Prognosebereich. Meist besteht nur ein Verdacht, dass jemand etwas wissen könnte, das, würde er gezwungen, es zu offenbaren, andere retten könnte. Im Normalfall ist weder sicher, dass die Folter den Informationsträger trifft, noch dass er die Informationen offenbart, und auch nicht, dass aufgrund dessen die Rettung gelingt.

Selbst eine sehr hohe Eingriffsschwelle („an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“) kann die Ungewissheit nur eingrenzen, nicht aufheben. Die Zahl der Gefolterten wird also stets größer sein als die Zahl derer, die über rettungsrelevante Informationen verfügen. Deswegen die Frage, ob Folter auch dann gerechtfertigt erscheint, wenn sich der Kreis der unschuldig Leidenden dadurch nicht verkleinert, sondern vergrößert.

Man kann auch mit gutem Grund Bedenken hegen, ob man sich mit der Relativierung des Folterverbots nicht auf einen „slippery slope“ begibt. Ist das Verbot erst einmal relativiert, wird es immer neue Anlässe und Gründe geben, es noch weiter zu lockern. Das gilt für die Folter in besonderem Maß, weil der Ruf nach ihr in Ausnahmeständen laut wird, wenn die Hemmschwellen ohnehin herabgesetzt sind.

Das sind allerdings pragmatische Argumente. In prinzipieller Weise stellt sich die Frage der Zulässigkeit von Folter, wenn man sie auf den unwahrscheinlichen Fall zuspitzt, dass die Bedingungen für ihren Einsatz genau und eng definiert sind, die Exekutoren sich strikt daran halten, am Wissen des zu Folternden kein Zweifel besteht, sicher ist, dass er unter der Folter die Wahrheit sagt, und dadurch die Rettung gelingt.

Auch wenn die Frage in dieser Weise prinzipiell gestellt wird, kann man sie aber nicht ahistorisch beantworten. Unsere Gesellschaft hat sich wie andere auch nach den leidvollen Erfahrungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entschlossen, das Prinzip der Menschenwürde und den daraus folgenden Achtungsanspruch jedes Einzelnen zum Höchstwert zu erklären, unabhängig davon, ob er sich würdig verhält.

Es ist anerkannt, dass die Folter diese dem Menschen als solchem innewohnende Würde verletzt. Daher lautet die Kernfrage, ob ein auf Achtung der Menschenwürde gegründetes Gemeinwesen sich oder einzelne seiner Glieder dadurch verteidigen darf, dass es ihren Feinden dieselbe Würde streitig macht, oder ob gewisse Verteidigungsmittel unter allen Umständen ausgeschlossen sind.

Diese Frage ist von anderer Natur als die heutzutage oft gestellte Frage, ob man einzelne grundrechtliche Freiheiten wie den Privatsphärenschutz stärker beschränken darf, um die Sicherheit zu erhöhen. Sie lässt sich in der Tat durch Abwägung beantworten. Die Frage, ob eine auf Menschenwürde verpflichtete Gesellschaft sich durch die Negation der Würde anderer verteidigen darf, verlangt dagegen eine kategoriale Antwort.

Meine Antwort lautet: Wenn man zu denselben würdeverletzenden Mitteln greift, die Aggressoren und Terroristen anwenden, gibt man den grundlegenden Unterschied zu ihnen auf und begibt sich auf deren Zivilisationsstufe. Es ist dieser Widerspruch zu den eigenen obersten Prinzipien, der es verbietet, die Menschenwürde gegenüber anderen außer Acht zu lassen. Man wird dadurch nicht etwa wehrlos.

Es gibt also keine juristische Rechtfertigung der Folter unter dem Grundgesetz. Das heißt aber nicht, dass es nicht Situationen gäbe, in denen man verstehen kann, dass jemand zum Mittel der Folter greift und dies persönlich vor seinem Gewissen verantworten kann. Ob der Fall Daschner in diese Kategorie fällt, weiß ich nicht, weil mir nicht alle für die Beurteilung relevanten Umstände bekannt sind.

Wenn er jedoch dazu gehört, dann hat das Gericht vertretbar gehandelt, das ihn verurteilte, aber nicht bestrafte. Es hat das unbedingte Folterverbot, das sich auch auf die bloße Androhung erstreckt, hochgehalten, dem individuellen Gewissenskonflikt aber Rechnung getragen. Damit ist keine Einladung an Beamte verbunden, es darauf ankommen zu lassen. Die Lösung steht nur für Extremfälle zur Verfügung.

Angesichts der jüngsten Erfahrungen bin ich nicht mehr sicher, wie fest die deutsche Gesellschaft zu dem absolut geltenden Folterverbot steht. Meine besondere Hochachtung gehört deswegen dem Obersten Gericht von Israel. Israel ist nicht nur Opfer eines singulären Terrorakts, sondern steht seit Jahren unter ständiger Terrordrohung und hat nicht immer der Versuchung widerstanden, sich mit allen Mitteln dagegen zu wehren.

Gleichwohl hat das Gericht festgestellt, dass selbst im Fall einer „ticking bomb“ beim Verhör eines Terrorismusverdächtigen keine Gewalt angewendet werden darf, auch wenn dadurch Leben gerettet werden könnte. „Der Kampf gegen den Terrorismus rechtfertigt nicht die Außerachtlassung der grundlegenden Rechtsprinzipien. Gerade dadurch unterscheiden wir uns von den Terroristen.“ Wir sollten nicht dahinter zurückfallen.

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine parteiunabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Im Mittelpunkt stehen dabei Leben und Werk des ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884-1963). Theodor Heuss engagierte sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts aktiv im politischen und kulturellen Leben – als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Journalist und Historiker, als Redner und als Zeichner. In einem Jahrhundert, das geprägt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und der Konfrontation der Ideologien, steht Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Als erstes Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur fiel Heuss daher die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

An diesen vielfältigen Lebensbezügen von Theodor Heuss orientiert sich die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit der Stiftung: das Theodor-Heuss-Kolloquium zu Themen der Zeitgeschichte, Seminare zur politischen Bildung und die politisch-kulturellen Veranstaltungen. In den Stiftungsräumen stehen der interessierten Öffentlichkeit der umfangreiche Nachlass von Theodor Heuss und eine Bibliothek zur Verfügung, die sowohl Heuss' vollständiges publizistisches Oeuvre als auch Literatur zur deutschen und europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts umfasst. Der Nachlass bildet die Grundlage für die „Stuttgarter Ausgabe“ der Reden, Schriften und Briefe des ersten Bundespräsidenten. Ein wichtiges Forum zur Auseinandersetzung mit Theodor Heuss bietet vor allem das Theodor-Heuss-Haus in Stuttgart, das Bundespräsident Johannes Rau im Frühjahr 2002 eröffnet hat. In Heuss' letztem Domizil erwarten den Besucher drei authentisch rekonstruierte Wohnräume und eine ständige Ausstellung, die anhand von rund 700 Exponaten über Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten im historischen Kontext informiert.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.stiftung-heuss-haus.de

Neuerscheinung in der Wissenschaftlichen Reihe

ANDREAS WIRSCHING/JÜRGEN EDER (HG.)
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik
Politik, Literatur, Wissenschaft
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
Wissenschaftliche Reihe, Band 9
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2008, EUR 33,00

Herausgeber: Andreas Wirsching, Dr. phil. Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Augsburg

Jürgen Eder, Prof. Dr. phil. Leiter des Germanistischen Seminars an der Südböhmischen Universität in Budweis

War die Weimarer Republik lediglich eine "Republik ohne Republikaner"? Der vorliegende Band stellt diesen über lange Jahre bestehenden Forschungskonsens in Frage, indem er den Begriff des "Vernunftrepublikanismus" zum Ausgangspunkt der Reflexion macht. "Vernunftrepublikanismus" war bislang ein konturloses Schlagwort, das sich lediglich auf einige bürgerlich-liberale Intellektuelle bezog und diese mit dem Vorwurf konfrontierte, die Weimarer Republik nicht mit dem "Herzen" verteidigt zu haben.

Die Autorinnen und Autoren des Bandes erweitern dieses enge Begriffsverständnis und untersuchen, inwieweit "vernunftrepublikanische" Haltungen in unterschiedlichen Segmenten von Politik, Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft der Weimarer Republik zu identifizieren sind. Der Begriff des "Vernunftrepublikanismus" gewinnt dadurch an Tiefenschärfe und eröffnet die Chance, die Geschichte der Weimarer Republik unter neuen Gesichtspunkten zu diskutieren.

Bisher in der Wissenschaftlichen Reihe erschienene Publikationen

- 1 THOMAS HERTFELDER / JÜRGEN C. HESS (Hg.)
Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler
berichten von der Entstehung des Grundgesetzes
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 1
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 2 EBERHARD JÄCKEL / HORST MÖLLER / HERMANN RUDOLPH (Hg.)
Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System
der Bundesrepublik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 2
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999
- 3 GANGOLF HÜBINGER / THOMAS HERTFELDER (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 3
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2000
- 4 ULRICH BAUMGÄRTNER
Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem
Nationalsozialismus
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 4
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2001
- 5 ERNST WOLFGANG BECKER / THOMAS RÖSSLIN (Hg.)
Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses
des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur Zustimmung zum
„Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 5
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003
- 6 HANS VORLÄNDER (Hg.)
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 6
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2003

- 7 WOLFGANG HARDTWIG / ERHARD SCHÜTZ (Hg.)
Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland
im 20. Jahrhundert
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 7
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2005
- 8 FRIEDER GÜNTHER
Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik durch den
ersten Bundespräsidenten
Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 8
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2006
- 9 ANDREAS WIRSCHING/JÜRGEN EDER (Hg.)
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik.
Politik, Literatur, Wissenschaft
Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 9
Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2008

Neuerscheinung in der Edition „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“

THEODOR HEUSS: AUFBRUCH IM KAISERREICH
Briefe 1892–1917
Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
München: K. G. Saur 2009, EUR 39,95

Herausgeber und Bearbeiter: Dr. Frieder Günther (Jahrgang 1971) ist Historiker und arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus.

Die Wilhelminische Epoche und die Katastrophe des Ersten Weltkrieges waren für die Entwicklung von Theodor Heuss in vielfacher Hinsicht prägend. Als Schüler und Student sowie später als Redakteur und Publizist machte er Erfahrungen und knüpfte Kontakte, die für seine weitere Karriere bestimmend werden sollten. Dabei war die Politik neben der Kunst, der Literatur und der Wissenschaft nur ein Gebiet, in dem er sich besonders engagierte. In allen diesen Bereichen befürwortete er einen Aufbruch aus dem beengend, rückständig und obrigkeitsstaatlich empfundenen Kaiserreich. Während Heuss seinen Briefpartnern zunächst als ungemein lebenslustiger, geistvoller und zuweilen übermütiger Jugendlicher begegnete, erscheint er später als umfassend gebildeter, humorvoller und verantwortungsbewusster Journalist und Familienvater.

In den 228 ausgewählten Briefen von Theodor Heuss spiegeln sich seine abwechslungsreiche Biographie und die spannungsreichen Zeitläufe der Jahre 1892–1917. Sie sind das Zeugnis eines virtuosenschriftstellers, der schon als junger Mensch mit wichtigen Zeitgenossen korrespondierte: mit Politikern, Publizisten, Schriftstellern und Künstlern. Und schließlich ermöglichen die privaten Briefe an Familie und Freunde ein näheres Verständnis des Menschen Theodor Heuss.

Edition „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“

Unter dem Titel „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“ gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Aus der Reihe der Briefe sind bisher folgende Bände erschienen:

THEODOR HEUSS: AUFBRUCH IM KAISERREICH

Briefe 1892–1917

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther

München: K. G. Saur 2009

THEODOR HEUSS: BÜRGER DER WEIMARER REPUBLIK

Briefe 1918–1933

Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dormann

München: K. G. Saur 2008

THEODOR HEUSS: IN DER DEFENSIVE

Briefe 1933–1945

Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried

München: K. G. Saur 2009

THEODOR HEUSS: ERZIEHER ZUR DEMOKRATIE

Briefe 1945–1949

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker

München: K. G. Saur 2007

Bisher in der Kleinen Reihe erschienene Publikationen

- 1 TIMOTHY GARTON ASH
Wohin treibt die europäische Geschichte?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997
Stuttgart 1998
- 2 THOMAS HERTFELDER
Machen Männer noch Geschichte?
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext
der deutschen Gedenkstättenlandschaft
Stuttgart 1998
- 3 RICHARD VON WEIZSÄCKER
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998
Stuttgart 1999
- 4 Parlamentarische Poesie
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar
Stuttgart 1999
- 5 JOACHIM SCHOLTYSECK
Robert Bosch und der 20. Juli 1944
Stuttgart 1999
- 6 HERMANN RUDOLPH
„Ein neues Stück deutscher Geschichte“
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999
Stuttgart 2000
- 7 ULRICH SIEG
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt
im Ersten Weltkrieg
Stuttgart 2000

8 ERNST WOLFGANG BECKER

Ermächtigung zum politische Irrtum

Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die
Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungs-
ausschuß der Nachkriegszeit

Stuttgart 2001

JUTTA LIMBACH

Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000

Stuttgart 2001

10 HILDEGARD HAMM-BRÜCHER

“Demokratie ist keine Glücksversicherung ...”

Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven
für Gegenwart und Zukunft

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001

Stuttgart 2002

11 RICHARD SCHRÖDER

“Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.”

Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur

Theodor-Heuss-Gedächtnisvorlesung 2002

Stuttgart 2003

12 ANDREAS RÖDDER

Wertewandel und Postmoderne.

Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965-1990

Stuttgart 2004

13 JÜRGEN OSTERHAMMEL

Liberalismus als kulturelle Revolution.

Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee

Theodor-Heuss-Gedächtnisvorlesung 2003

Stuttgart 2004

14 FRIEDER GÜNTHER

Misslungene Aussöhnung?

Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958

Stuttgart 2004

- 15 THOMAS HERTFELDER
In Presidents we trust.
Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA
Stuttgart 2005
- 16 DIETER LANGEWIESCHE
Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss
Stuttgart 2005
- 17 PETER GRAF KIELMANSEGG
Die Instanz des letzten Wortes
Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004
Stuttgart 2005
- 18 GESINE SCHWAN
Vertrauen und Politik
Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005
Stuttgart 2006
- 19 RALF DAHRENDORF
Anfechtungen liberaler Demokratien
Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-
Theodor-Heuss-Haus
Stuttgart 2007
- 20 ANGELA HERMANN
"In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht."
Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher
Stuttgart 2008
- 21 SALOMON KORN
Was ist deutsch-jüdische "Normalität"
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007
Stuttgart 2008
- 22 GIOVANNI DI LORENZO
Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008
Stuttgart 2009

23 MATTHIAS WEIPERT

“Verantwortung für das Allgemeine”?

Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP

Stuttgart 2009

24 DIETER GRIMM

Die Würde des Menschen ist unantastbar

Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009

Stuttgart 2010

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgegeben
von der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus,
Im Himmelsberg 16, 70192 Stuttgart
www.stiftung-heuss-haus.de
Redaktion: Thomas Hertfelder
Satz: Renate Nutz
Foto: Hoffotographen, Berlin
Gestaltung: Arne Holzwarth, Büro für Gestaltung, Stuttgart
Gesamtherstellung: E. Kurz & Co., Stuttgart

ISBN 978-3-9809603-8-0

ISSN 1435-1242

© SBTH, März 2010

